

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

15 (26.3.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 26. März 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 20857. B. Rücksendung von Wagen.
Nr. 21694. G.D. Freifahrtwesen.	Nr. 20893. B. Stationsnachweisungen über fremde Wagen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 21527. B. Fehlen des Bahndienstwagens Nr. 118.
Nr. 21724. B. Winterfahrplan 1888/89.	Nr. 21548. B. Einstellung von Plattformwagen in den Wagenpark.
Nr. 21330. B. Verzeichniß der zum Viehtransport verwendbaren Wagen.	Nr. 21567. R. Aufstellung des 1889er Materialtarifs.
Nr. 20175. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.	Nr. 21562. R. Inventarisirung von Literalien.
Nr. 21361. B. Beförderung feuergefährlicher Gegenstände.	Nr. 22099. R. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 21615. G. Grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten des Güterverkehrs.	Nr. 22203. B. Tarif für Telegramme. Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 21694. G.D. Freifahrtwesen betreffend.

Zwischen den Deutschen Eisenbahnverwaltungen einerseits und den Bahnverwaltungen Oesterreich-Ungarns anderseits ist in Betreff der Aushändigung von Freifahrtsscheinen an die gegenseitigen Bediensteten auf Grund von Empfehlungsschreiben ein mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit tretendes Uebereinkommen nachstehenden Inhalts getroffen worden:

1. Die Empfehlungsschreiben, auf Grund deren die Aushändigung von Freifahrtsscheinen an die empfohlenen Bediensteten gewünscht werden, sollen folgende Fassung haben:

(Geflügeltes Rad).

Firma der ausstellenden Verwaltung.

Empfehlungsschreiben zur freien Fahrt **Nr.**

Der Herr N. N. (Amtscharakter) wird zur einmaligen
freien Hin- und Rückfahrt in (Buchstaben) Wagenklasse
von bis

in der Zeit vom bis

unter Zusicherung der Gegenseitigkeit empfohlen.

Unterschrift des Inhabers. (Hochdruckstempel Unterschrift des Ausstellers.
der Verwaltung.)

Hierzu Stück Empfangsbescheinigungen.

Diese Empfehlungsschreiben sollen auf rosafarbenem Kartonpapier in der Größe von cm 14,5 : 11,5 gedruckt sein.

2. Der zu empfehlende Bedienstete hat das Empfehlungsschreiben bei Empfangnahme und zwar, soweit zugänglich, in Gegenwart des dasselbe ausfolgenden Vorgesetzten, eigenhändig zu unterschreiben.
3. Gleichzeitig mit dem Empfehlungsschreiben erhält der Bedienstete eine dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl von Empfangs-Bescheinigungen nach folgendem Muster:

Firma der Verwaltung, welcher der empfohlene Beamte angehört.

Auf Grund des Empfehlungsschreibens *Nr.* _____ ist

mir am _____ten _____ 18 _____ von der Station

ein Freifahrtschein _____ Wagenklasse zur Fahrt

von _____ bis _____

und zurück behändigt worden.

(Name)

(Amtscharakter)

4. Zur Erlangung der freien Fahrt hat der Bedienstete sein Empfehlungsschreiben dem zur Ausfertigung von Freifahrtscheinen berechtigten Beamten — in der Regel Vorstand der Uebergangsstation — vorzuzeigen und demselben einen vorher thunlichst bis auf die Unterschrift ausgefüllten Empfangsschein über den Freifahrtschein nach dem vorgeschriebenen Muster (Ziffer 3) zu behändigen, nachdem er letzteren vor dem Beamten eigenhändig unterschrieben hat. Der den Freifahrtschein ausstellende Beamte hat auf der Rückseite des vorgezeigten Empfehlungsschreibens den Dienststempel (Stationsstempel) aufzudrücken. Ausfertigung von Freifahrtbewilligung in anderer Form, etwa durch Aufschreiben auf das Empfehlungsschreiben, ist unzulässig.
5. Die Bahnverwaltungen werden Anordnung treffen, daß ihnen die ausgefertigten Empfehlungsschreiben sammt den nicht verwendeten Empfangsbescheinigungen nach beendigter Reise der Bediensteten ohne Verzug zurückgegeben werden.
6. Zur Aufdeckung etwaiger Mißbräuche werden die Verwaltungen sich gegenseitig, soweit zugänglich, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob eine eingelieferte Empfangsbescheinigung über einen ausgefertigten Freifahrtschein von dem in derselben genannten Bediensteten zu Recht angestellt worden ist.

Vorstehendes Uebereinkommen wird den Beamten und Bediensteten diesseitiger Verwaltung hierdurch zur Maßnahme bekannt gegeben. Zum Vollzuge desselben wird für den diesseitigen Verwaltungsbereich weiter bestimmt:

- a. Gesuche um Ausstellung von Empfehlungsschreiben für die Oesterreichisch-Ungarischen

Bahnen sind unter Benützung der Impresse a. Nr. 78 auf dem geordneten Dienstwege hierher einzureichen; in denselben sind, um die Zahl der beizugebenden Formulare für Empfangsbescheinigungen bemessen zu können, stets die einzelnen in Betracht kommenden Oesterreichisch-Ungarischen Bahnen genau zu verzeichnen.

b. Die bewilligten Empfehlungsschreiben nebst den erforderlichen Empfangsbescheinigungsformularen werden von hier aus in der Regel k. S. an die dem Gesuchsteller vorgesezte Dienststelle zugestellt werden und sind von dieser unter Beachtung der Bestimmung unter Ziffer 2 des Uebereinkommens an den Gesuchsteller auszufolgen.

c. Für die Ausstellung von Freikarten auf Grund derartiger Empfehlungsschreiben sind die Bestimmungen in §. 22 der Personendienstinstruktion mit den durch Ziffer 4 des gedachten Uebereinkommens bedingten Abweichungen maßgebend. Die diesseitigen Uebergangsstationen haben demgemäß Freikarten an Oesterreichisch-Ungarische Eisenbahnbeamte nur gegen die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung auszufolgen; diese Bescheinigungen sind dem Freikarten-Register als Belege beizuschließen. In §. 22 Absatz 6 der Personendienstinstruktion sind die Worte: „und den Beamten der ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn — in Tarnow“ zu streichen.

d. Nach beendigter Reise sind die benutzten Empfehlungsschreiben sowie die etwa nicht verwendeten Empfangsbescheinigungsformulare sofort an die vorgesezte Dienststelle zurückzugeben und von dieser an das diesseitige Centralbureau einzusenden.

Karlsruhe, den 22. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 21724. B. Ab 1. April wird Lokalzug IIa in folgendem Kurse ab Heitersheim geführt:

Heitersheim	ab 4 ²²
Eschbach	4 ⁴⁰
Thunfel	4 ⁴⁸
Krozingen	4 ⁵⁴
Norsingen	5 ⁰²
Scherzingen	5 ⁰⁸
Schallstadt	5 ¹²

u. z.

wie bisher.

Von dem gleichen Tage ab fallen die Züge Ia und

XIV a aus, und wird Station Heitersheim schon von Zug IIa an wieder in das Bahnfreifragen einbezogen.

Die Dienstfahrpläne und die Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1888/89 Nr. 69627. B. sind handschriftlich zu berichtigen.

Tierbeförderung.

Nr. 21330. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 41967. B. von 1886 (Verordnungsblatt Seite 86) ausgegebenen Verzeichnisse der zum Viehtransport verwendbaren Wagen, mit Angabe der Ladeflächen derselben, ist ein Nachtrag hergestellt worden, von welchem bei

betreffenden Beamten und Dienststellen die erforderliche Anzahl Exemplare zugehen wird.

Güterverkehr.

Nr. 20175. B. In dem Verzeichniß der zum Druck von mit dem badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen berechtigten Druckereien (Anlage IV zur Instruktion über den Güterexpeditionsdienst) ist die Firma „Albert Sander in Achern“ nachzutragen.

Nr. 21361. B. Die zum Verpacken von Chilisalpeter benutzten Säcke, welche namentlich in trockenem Zustande in hohem Grade feuergefährlich und deshalb zu den unter D 3. XXXV der Anlage D zu §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands bezeichneten Gegenständen zu rechnen sind, dürfen nur unter den daselbst vorgesehenen Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden.

Nr. 21615. G. Der Ausschuß für Angelegenheiten des Güterverkehrs hat zu Artikel 30 Ziffer 2 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglements folgende grundsätzliche Entscheidung getroffen:

„Hat eine der nach Artikel 30 Ziffer 2 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglements zur Erledigung von Entschädigungs-Ansprüchen berufenen beiden Verwaltungen (Versandt- bzw. Empfangs-Verwaltung), soweit es sich um Entschädigungen bis zum Betrage von 600 Mark handelt, auf einen bei ihr angebrachten Anspruch entschieden, so ist diese Entscheidung für die beteiligten Verwaltungen eine endgiltige. Wenn daher bei der anderen, nach dem Uebereinkommen an sich zuständigen Verwaltung in derselben Angelegenheit ein Entschädigungs-Anspruch gleichfalls erhoben wird, so ist letztere nicht berechtigt, in neue Verhandlungen mit dem Fordernden einzutreten bzw. eine Entschädigung zu leisten, sofern dies nicht für ihre eigene Rechnung geschehen sollte.“

Wagensachen.

Nr. 20357. B. Die Stationen werden angewiesen, für thunlichst rasche Beförderung der leer nach ihrer Heimath

zurückkehrenden, der Firma Cirio in Turin gehörenden Geflügelwagen Sorge zu tragen.

Nr. 20893. B. In den Vorschriften über die Zuweisung, Benützung, Behandlung und Nachweisung der Wagen ist in §. 46 Ziffer 6 (Seite 51) in Zeile 4 und in §. 49 Ziffer 2 (Seite 54) in Zeile 2 zwischen Jagstfeld und Neckargemünd die Station Gerbach nachzutragen.

Nr. 21527. B. Die Verfügung Nr. 17147. B. vom 1. 3. (Verordnungsblatt Seite 26) wird als erledigt zurückgenommen.

Nr. 21548. B. In den Wagenpark der Badischen Staatseisenbahnen sind neuerdings 50 offene, lange Güterwagen von 10 m Kastenlänge und 15 000 kg Ladegewicht eingestellt worden, welche die Benennung Plattformwagen und die telegraphische Bezeichnung OLP führen sollen. Dieselben sind dreiachsig und besitzen Vereinslenkachsen A 3, so daß sie auf alle Bahnstrecken übergehen und in allen Zügen geführt werden können.

Zu der Regel sind die Plattformwagen mit Stirn- und Seitenwänden, sowie an jeder Seitenwand mit 8 und an jeder Stirnwand mit 2 flachen hölzernen Rungen ausgerüstet und werden nach den Bestimmungen in §. 16 der Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen gemeldet und zugewiesen. Wenn jedoch die Station Mannheim größere Mengen von Dienstschiene zu versenden hat, so wird die Hauptkontrolle III die Wagen dieser Station zur ausschließlichen Verwendung für die genannten Sendungen zuweisen. Die Wagen werden alsdann von der Betriebswerkstätte in Mannheim an Stelle der Stirn- und Seitenwände sowie der Holzrungen mit je 4 Stück kurzer, eiserner Rungen ausgerüstet und sind, so lange sie sich in diesem Zustand befinden, von den Entlade- bzw. Uebergangstationen jeweils ohne Einholung einer Verfügung sofort nach Mannheim zurückzusenden, wie dies in §. 6 obiger Vorschriften für die zweiachsigen offenen Güterwagen von 15 000 kg Ladegewicht und die vierachsigen offenen Güterwagen bestimmt ist.

Zu §§. 6, 14 und 16 der Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen ist hievon Vormerkung zu machen.

Materialsache.

Nr. 21567. R. Zu 1889er Materialtarif sind die noch offen stehenden Berechnungspreise, wie folgt, handschriftlich nachzutragen:

Bei M.-Nr. 525 mit 4 M. 90 P.

"	"	526	"	1	"	—	"
"	"	822	"	—	"	62	"
"	"	823	"	—	"	38	"
"	"	824	"	—	"	82	"
"	"	825	"	—	"	64	"
"	"	826	"	—	"	40	"
"	"	827	"	—	"	69	"
"	"	828	"	—	"	56	"
"	"	829	"	—	"	85	"
"	"	831	"	2	"	57	"
"	"	835	"	1	"	71	"
"	"	836	"	2	"	01	"
"	"	841	"	—	"	19	"
"	"	842	"	—	"	12	"
"	"	843	"	—	"	31	"
"	"	844	"	—	"	21	"
"	"	845	"	—	"	14	"
"	"	846	"	—	"	18	"
"	"	847	"	—	"	13	"
"	"	848	"	—	"	09	"
"	"	850	"	1	"	55	"
"	"	854	"	1	"	20	"
"	"	855	"	1	"	50	"
"	"	860	"	1	"	75	"

Abzuändern sind die Preise

bei M.-Nr. 421 von 52 P. auf 64 P.

" " 423 " 48 " " 60 "

" " 435 " 52 " " 64 "

und zwar mit Gültigkeit ab 1. März;

ferner bei M.-Nr. 821 von 1 M. 34 P. auf 81 P.

" " 840 " — " 80 " " 30 "

Inventarwesen.

Nr. 21562. R. Zu der in Nr. 7 des Verordnungsblatts vom 1. J. enthaltenen Verfügung Nr. 11241. R. wird nachträglich erläuternd bemerkt, daß überall da, wo das Haupt-Sachregister zum Bundes- bzw. Reichsgesetzblatt für 1867/76 vorhanden und inventarisiert ist, solches durch die Ausgabe der neuen Auflage überflüssig geworden und

deshalb nach vorherigem Abschrieb gemäß §. 8 und 16 der Vorschriften über Führung der Inventare mit Lieferchein an's Material- und Druckfachenbureau einzuliefern ist.

Rechnungswesen.

Nr. 22099. R. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion in Erfurt werden vom 1. April 1. J. die Stationen der Gotha—Ohrdruser Bahn: Georgenthal und Ohrdruf; sowie jene der Friedrichsrodaer Bahn: Friedrichsroda und Waltershausen in den Königl. Eisenbahn-Direktions-Bezirk Erfurt eingereiht.

Die Mitteldeutschen Verbandsstationen werden deshalb angewiesen, genannte Stationen von diesem Zeitpunkt ab für den Königl. Eisenbahn-Direktions-Bezirk Erfurt in alphabetischer Ordnung eingereiht zu rapportiren und dem entsprechend den Stationstarif zu berichtigen.

Telegraphenwesen.

Nr. 22203. B. Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfennig für das Wort. Als Mindestbetrag wird für ein Telegramm dahin 80 Pfennig erhoben.

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Expeditionsassistenten:

Eisenbahnaspirant, Expeditionsgehilfe Karl Meyer,

Eisenbahnassistent Joh. Friedrich Benz,

" Hermann Rapp,

" Georg Kraus,

" Karl Ludwig Etienne,

" Georg Dollinger,

" Georg Pleuler,

" Leo Scherzinger;

zum Werkführer:

Richard Paul Emil Baucke von Berlin;

zum Maschinenleiter:

Schiffsheizer (Ersatzmaschinenleiter) Valentin Auer;

zum Bureaudiener:

Schaffner Josef Mülhaupt;

zum Portier:
 Bureaubiener Wilhelm Verberich;
 zum Bahnwärter:
 Ferdinand Heinrich Wagner von Lindach.

Unter die Zahl der Eisenbahngelhilfen wurde aufgenommen:

Friedrich Wilhelm Rothenhöfer von Medesheim.

Versezt wurden:

Güterexpeditor Philipp Oberle in Mannheim zur Versezung der Stelle eines Stationskontroleurs nach Freiburg,

Bahnerpeditor I. Klasse Friedrich Vollerer in Hirschhorn unter Ernennung zum Güterexpeditor nach Mannheim.

In Ruhestand wurden versezt:

Bahnmeister Vincenz Warth unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen,
 Oberschaffner Friedrich Trautwein.

Entlassen wurden:

Eisenbahngelhilfe Julius Spohn (auf Kündigung),
 Expeditiionsgelhilfe Gustav Fehrenbach (behufs Uebertritts in den Dienst der Steuerdirektion),
 Bartholomäus Kühle von Nesselried, zuletzt Bahnhofarbeiter in Marau.

Gestorben sind:

Lokomotivführer Georg Speck am 19. Februar l. J.,
 Bahnerpeditor II. Klasse Theodor Neugart am 23. Februar l. J.,
 Wagenwärter Sebastian Wieber am 26. Febr. l. J.,
 Lokomotivführer Franz Sachs am 11. März l. J.,
 Bahnwärter Johann Baptist Bach am 11. März l. J.